

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.08.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/19/0433

Beachte**Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):**

Ra 2018/19/0434

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der 1. N alias A alias NA, geboren 1993, und des 2. A M, geboren 2016, beide vertreten durch Mag. Dr. Bernhard Rosenkranz, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Plainstraße 23, der gegen das Erkenntnis vom 15. Juni 2018, 1. I413 2173824-1/10E und 2. I413 2173826-1/10E, des Bundesverwaltungsgerichtes, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag stattgegeben.

Begründung

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der revisionswerbenden Parteien gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 15. September 2017, mit denen ihre Anträge auf internationalen Schutz abgewiesen, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt wurde, dass die Abschiebung nach Marokko zulässig sei, als unbegründet ab.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, mit der ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden ist. Die Antragsteller begründen diesen damit, dass der sofortige Vollzug der angefochtenen Entscheidung mit einem unverhältnismäßigen Nachteil für sie verbunden wäre, weil ihnen die Abschiebung nach Marokko drohe.

Das BFA hat sich zu diesem Antrag innerhalb der dazu eingeräumten Frist nicht geäußert.

Ausgehend davon ist nicht zu erkennen, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende oder zumindest überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Wien, am 28. August 2018

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018190433.L00